



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 6

Freitag, 6. Februar

2026

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ENOVA Windpark Wirdum-Grashaus GmbH & Co. KG (Az.: 3401/2024) 56

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ 58

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Langefeld / Nördlich Hohehan“ 59

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney 60

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2026 63

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 – 8. Änderung „Feuerwehr“ der Gemeinde Baltrum 65

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 – 9. Änderung „Altes Badehaus“ der Gemeinde Baltrum 66

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2025 68

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2026 70

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2024 72

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2025 73

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2025 75

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ENOVA Windpark Wirdum-Grashaus GmbH & Co. KG (Az.: 3401/2024)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird die Entscheidung vom 23.12.2025 über den Antrag von der ENOVA Windpark Wirdum-Grashaus GmbH & Co. KG, Steinhausstraße 112, 26831 Bunde, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Kapazität von jeweils 5.560 kW öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.560 kW.

Standorte der Anlagen:

WEA 01

26529 Wirdum, Gemarkung: Wirdum, Flur 19, Flurstück 13/7
Koordinate: UTM ETRS89: RW 382.138; HW 5.929.177

WEA 02

26529 Wirdum, Gemarkung: Wirdum, Flur 19, Flurstück 13/7
Koordinate: UTM ETRS89: RW 382.502; HW 5.929.266

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 07.02.2026 bis zum 20.02.2026

auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid und seine Begründung bei der folgenden Stelle einzusehen:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Aurich, den 06.02.2026

Landkreis Aurich

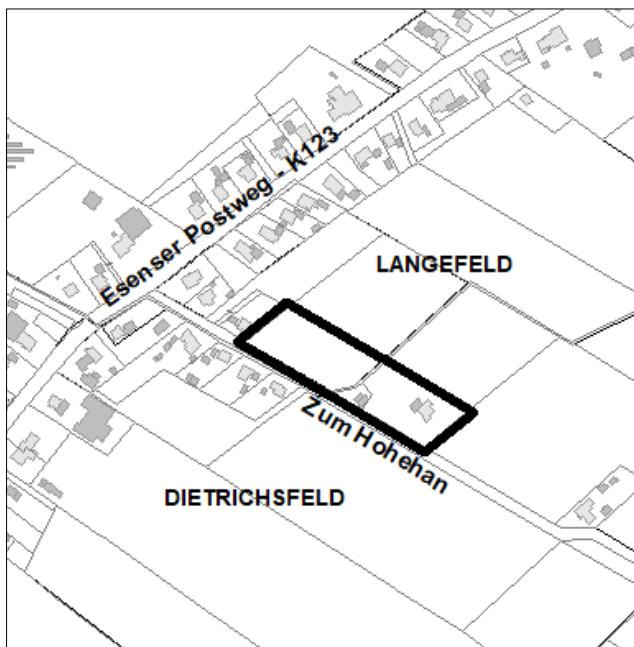
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 06.02.2026** tritt der Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 28.01.2026

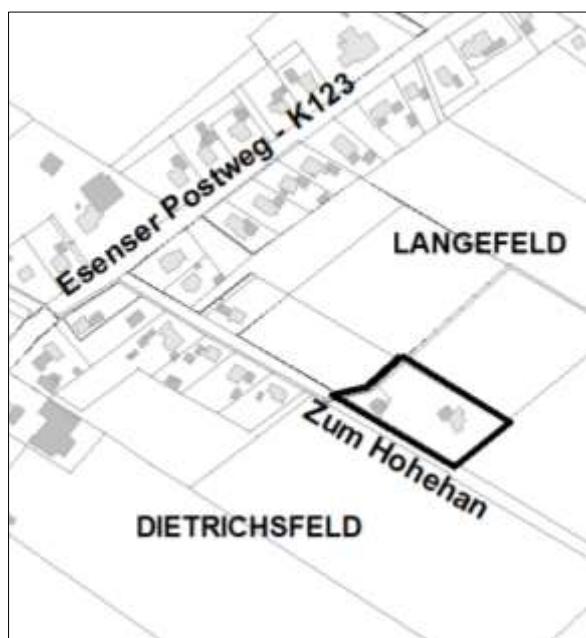
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Langefeld / Nördlich Hohehan“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 05.01.2026, Az. 3061/2025, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 79. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am **06.02.2026** wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 28.01.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Stadt Norderney**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung vom 02.12.2025 aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Teilbereich „Oster- / Langestraße“ gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ wird für den Teilbereich *Oster- / Langestraße* eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“.

§ 3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen. Über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Zweitwohnungen sollen ausgeschlossen werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustuktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsten Ausnutzung der Baugrundstücke Einhalt gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnungsnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Für Teilbereiche des Bebauungsplans ist der Ausschluss von Ferienwohnungen vorgesehen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche („Versorgungszone“)

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

5

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

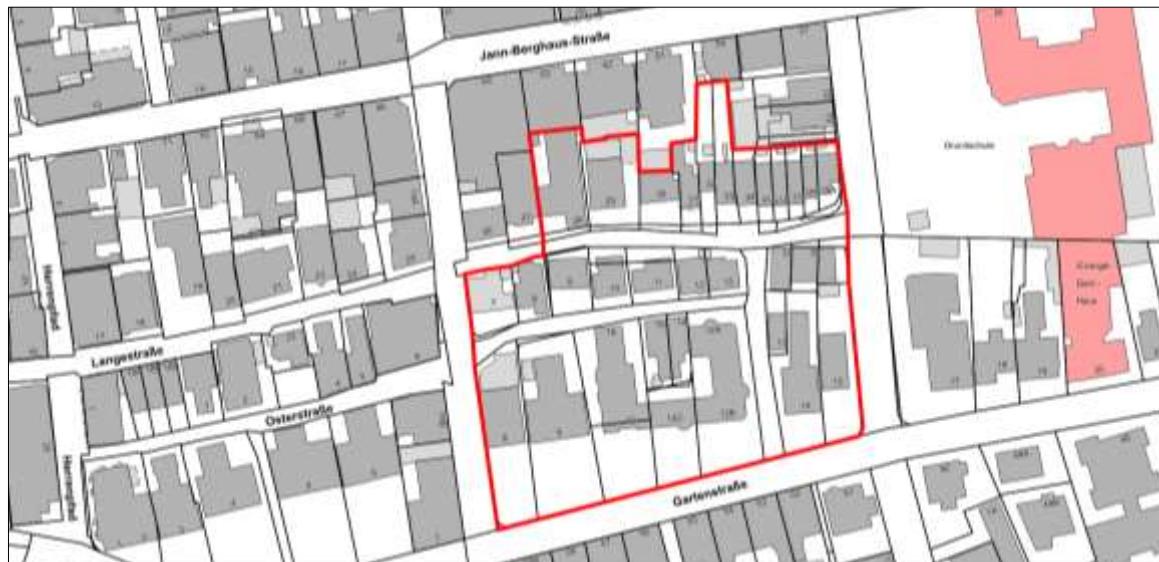
26548 Norderney, den 30.01.2026

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ (Teilbereich Osterstraße / Langestraße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ (Bereich Oster-/Langestraße)

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.971.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.822.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	800.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.454.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.124.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.983.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.102.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.138.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.018.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.576.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.245.200 €
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-3.669.200 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltjahres	-3.083.000 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres	-6.752.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.538.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	478 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

385 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 25.11.2025

Stadt Wiesmoor

Lübbbers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. bis zum 17. Februar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 5. Februar 2026

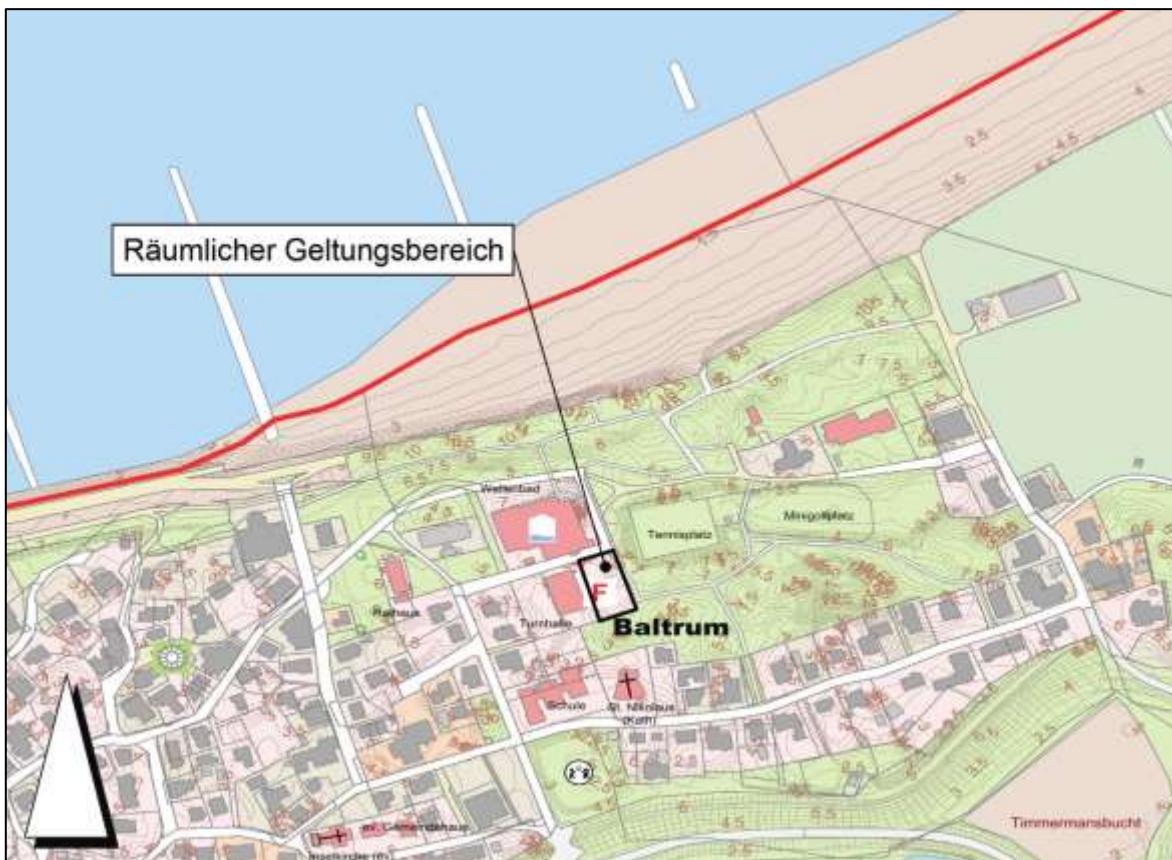
Stadt Wiesmoor

Lübbbers
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 – 8. Änderung
„Feuerwehr“ der Gemeinde Baltrum**

Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Gemeinde Baltrum am 09.09.2025 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 – 8. Änderung „Feuerwehr“ mit Verfügung vom 13.01.2026 Az.: 1721/2025 gem. § 6 Abs. i.V.m. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 7 – 8. Änderung „Feuerwehr“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baltrum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung

begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 03.02.2025

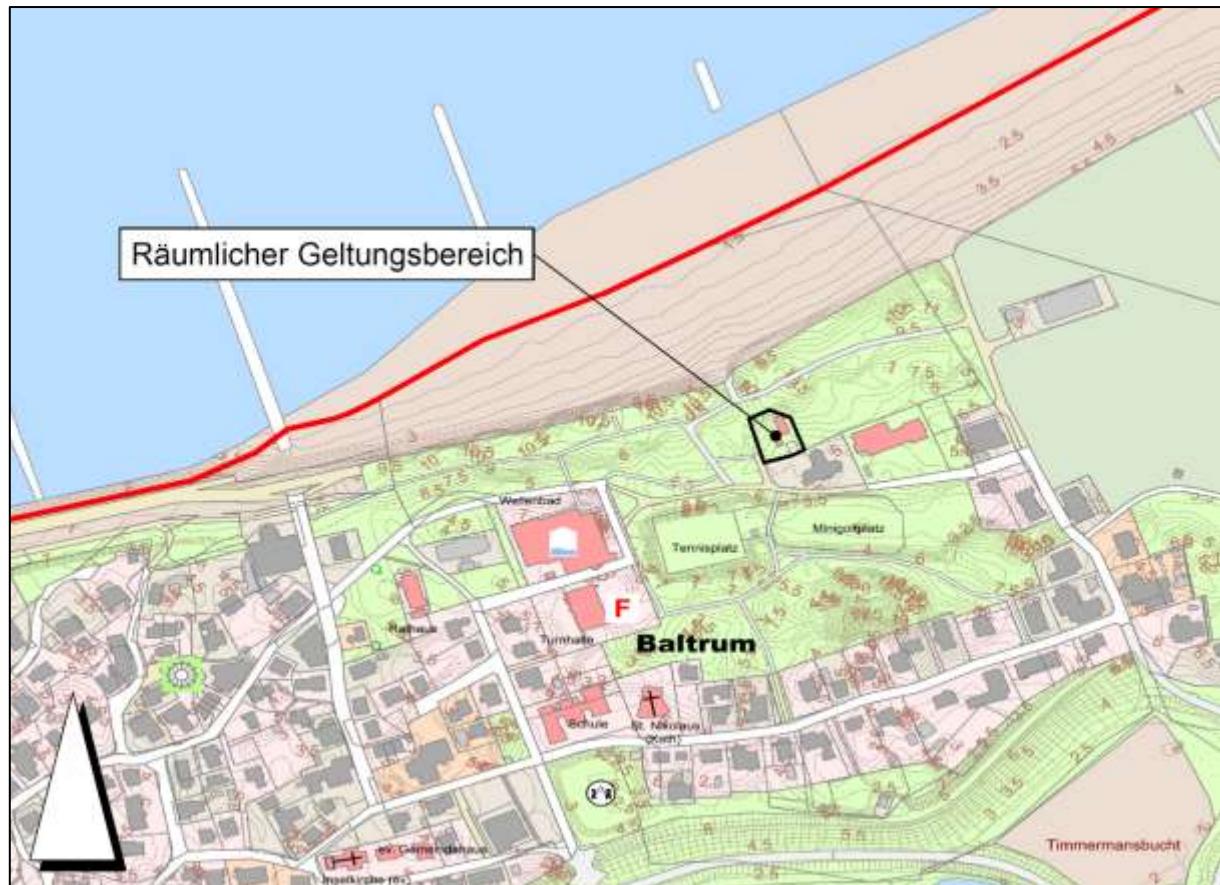
Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 – 9. Änderung
„Altes Badehaus“ der Gemeinde Baltrum**

Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Gemeinde Baltrum am 09.09.2025 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 – 9. Änderung „Altes Badehaus“ mit Verfügung vom 13.01.2026 Az.: 1733/2025 gem. § 6 Abs. i.V.m. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 7 – 9. Änderung „Altes Badehaus“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baltrum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 03.02.2025

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.710.200,00	0,00	0,00	11.710.200,00
ordentliche Aufwendungen	11.710.200,00	0,00	0,00	11.710.200,00
außerordentliche Erträge	13.900,00	6.600,00	0,00	20.500,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	19.700,00	0,00	19.700,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	11.067.000,00	0,00	0,00	11.067.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	10.511.800,00	19.700,00	0,00	10.531.500,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.354.700,00	103.500,00	1.224.700,00	1.233.500,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.367.400,00	420.400,00	4.023.100,00	1.764.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.191.600,00	0,00	2.639.900,00	551.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	297.600,00	0,00	1.200,00	296.400,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	16.613.300,00	103.500,00	3.864.600,00	12.852.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	16.176.800,00	440.100,00	4.024.300,00	12.592.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.191.600 € um 2.639.900 € verringert und damit auf 551.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 3.822.500 € erhöht und damit auf 3.822.500 € neu festgesetzt

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 12.12.2024 werden nicht geändert.

Dornum, den 03. Dezember 2025

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Februar 2026, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 9. bis zum 17. Februar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04933 9189-15 oder der E-Mail-Adresse d.schumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 5. Februar 2026

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.419.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.408.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.626.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.136.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.110.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.331.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.220.900,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.957.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.778.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.220.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 822.500,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	425 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Dornum, den 03. Dezember 2025

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 5. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. bis zum 17. Februar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04933 9189-15 oder der E-Mail-Adresse d.schumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 5. Februar 2026

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

Jahresabschluß der Gemeinde Großheide zum 31.12.2024

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.01.2026 den Jahresabschluß der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2024 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2023	2024	Nr.	Bezeichnung	2023	2024
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	1.069.007,19	1.014.238,58	1.	NETTOPOSITION	24.795.300,63	24.433.067,91
2.	SACHVERMÖGEN	36.914.920,57	39.621.661,27	1.1	Basis-Reinvermögen	9.186.089,41	9.192.394,38
				1.2	Rücklagen	2.468.646,54	2.820.807,18
3.	FINANZVERMÖGEN	1.485.426,96	1.697.164,70	1.3	Jahresergebnis	352.160,64	-59.115,88
				1.4	Sonderposten	12.788.404,04	12.478.982,23
4.	LIQUIDE MITTEL	768.608,19	0,00				
				2.	SCHULDEN	10.429.450,60	12.834.782,69
5.	AKTIVE RECHNUNGSABGREN-ZUNG	51.213,13	58.809,15				
				2.1	Geldschulden	10.212.872,46	12.477.422,85
				2.1.1	Anleihen		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	10.212.872,46	10.496.576,94
				2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	1.980.845,91
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	26.205,24	14.257,76
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.508,43	500,93
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	188.864,47	342.601,15
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	4.989.221,79	5.118.618,10
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	75.203,02	5.405,00
	BILANZSUMME	40.289.176,04	42.391.873,70		BILANZSUMME	40.289.176,04	42.391.873,70

Der Jahresabschluß der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß inkl. Anhang zum 31.12.2024 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis einschließlich 24. Februar 2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 38, aus.

Großheide, den 04.02.2026

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 23. Oktober 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf:
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.894.700 €	258.400 €	0 €	17.153.100 €
ordentliche Aufwendungen	17.420.400 €	178.400 €	0 €	17.598.800 €
außerordentliche Erträge	8.000 €	46.000 €	0 €	54.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.989.700 €	258.400 €	0 €	16.248.100 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.047.900 €	78.400 €	0 €	16.126.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	317.000 €	46.000 €	0 €	363.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.280.400 €	39.000 €	0 €	6.319.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.186.900 €	0 €	187.000 €	7.999.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.000 €	0 €	0 €	441.000 €
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen im Finanzaushalt	24.493.600 €	304.400 €	0 €	24.798.000 €
- der Auszahlungen im Finanzaushalt	22.769.300 €	117.400 €	0 €	22.886.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.186.900 € um 187.000 € vermindert und damit auf 7.999.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht verändert.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht geändert.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den zwei Teilhaushalten der Fachbereiche wird ebenfalls nicht geändert.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 10.10.2025

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. bis zum 17. Februar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 5. Februar 2026

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.529.600		2.452.600	26.077.000
ordentliche Aufwendungen	33.644.600		1.053.800	32.590.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.003.200		2.359.300	24.643.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.018.100		1.016.600	30.001.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.800.500	155.800		1.956.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.456.800	72.700		6.529.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.656.300		83.100	4.573.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.278.800		120.000	1.158.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.460.000	155.800	2.442.400	31.173.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.753.700	72.700	1.136.600	37.689.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.656.300 Euro wird um 83.100 € reduziert und damit auf 4.573.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.184.000 Euro wird um 900.000 Euro erhöht und damit auf 3.084.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag in Höhe von 6.000.000 Euro, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

§ 7

Die Regelungen für das Budget der Ortsräte bleiben unverändert.

Ihlow, den 17.12.2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Februar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. bis zum 17. Februar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 5. Februar 2026

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.